

Patentierung als Grundbuchgeometer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **17 (1919)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-185580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

validenversicherung wird der Arbeitgeber wohl nur als Zahler, nicht aber als Bezüger Berücksichtigung finden. Wer sorgt für Frau und Kinder eines Privatgeometers, der durch Tod mitten aus seiner beruflichen Tätigkeit dahingerafft wird? Kein Sterbesehmer, keine auch nur bescheidene Pension steht den Hinterlassenen zur Verfügung, im Gegenteil: aus der Liquidation angefangener Arbeiten und aus dem Verkaufe des Inventars wird gewöhnlich ein Verlust unvermeidlich sein.

Der Privatbetrieb, der an der Arbeit seiner Angestellten nichts verdient, geht dem Ruin entgegen; er muß daher neben dem persönlichen Einkommen des Inhabers noch einen Reingewinn abwerfen. Das Aufgeben dieses Grundsatzes entspräche allerdings den Forderungen der äußersten Linken und würde nichts anderes bedeuten als die Preisgabe des Akkordbetriebes. Das Akkordsystem, ohne welches die Ausführung der schweizerischen Grundbuchvermessung heute übrigens in Frage gestellt würde, kann aber bei allseitigem guten Willen und ohne Preisgabe seiner unbestreitbaren Vorteile den sozialen Forderungen der Angestellten gerecht werden. In diesem Sinne werden die Taxationen ihren Weg gehen müssen, um damit alle links und rechts Stehenden den goldenen Mittelweg finden zu lassen.

Im Auftrage des Ausschusses der Konferenz,
Der Schriftführer: *E. Schärer*, Baden.

Patentierung als Grundbuchgeometer.

Nach bestandener praktischer Prüfung haben das schweizerische Patent als Grundbuchgeometer erhalten:

Birrer Alfred	geb. 1889	von Luthern.
Deppeler Robert	„ 1893	„ Oerlikon.
Froidevaux Georges	„ 1894	„ Muriaux.
Furrer Karl	„ 1894	„ Winterthur.
Moggi Balthasar	„ 1894	„ Santa Maria.
Pasquier Louis	„ 1897	„ Bulle.
Pfanner Henri	„ 1898	„ Cormondes.
Rauß Ernst	„ 1892	„ Freiburg.

Rieder Karl	geb. 1895	von Ormalingen.
Theiler Arnold	„ 1894	„ Hasle.
Trutmann Oskar	„ 1896	„ Küsnacht.
Witzig Heinrich	„ 1895	„ Ober-Stammheim.
Wohlgemuth Fritz	„ 1896	„ Neftenbach.

Adressänderungen.

Albert Großmann, Grundbuchgeometer, Kisaran (Sumatra),
anstatt Stapferstraße 7, Zürich 6.

Karl Mettauer, Adjunkt des Kantonsgeometers, Liestal, bis-
her Dornacherplatz, Solothurn.

R. Grandchamp, géomètre officiel, Lugano, via Cattedrale 6,
bisher Rivera (Tessin).

Mitteilung der Redaktion und Expedition.

Zuschriften bezüglich Abonnements, Inserate etc. sind nicht
an die Redaktion, sondern an die Expedition (Buchdruckerei
Winterthur, Eulachstraße 19) zu richten. Für Verzögerungen,
welche aus Mißachtung dieser Weisung resultieren, wird jeg-
liche Verantwortung abgelehnt.

Die Redaktion.
